



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

E.ON Energy Solutions GmbH
Am Freistuhl 7

44137 Dortmund

Datum: XX. Mai 2025

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
900-9139027-0001/IBÜ-0005-Hö
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Hölscher
markus.hoelscher@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2264
Fax: 02931/82-2388

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

**Immissionsschutz
BMHKW Bergkamen, Ernst-Schering- Straße 8, 59192 Bergkamen**

**Ihr Antrag gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV vom 06.03.2025
hinsichtlich der Einhaltung des Jahresmittelwerts für NO_x (Ausnah-
meregelung)**

Anlage: Gebührenbeiblatt

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

auf Ihren Antrag vom 06.03.2025, eingegangen bei der Bezirksregierung
Arnsberg am 12.03.2025, erteile ich für den Betrieb der Wirbelschicht-
feuerung des Biomasseheizkraftwerks am Standort Ernst-Schering-
Straße 8 in 59192 Bergkamen folgende

Servicezeiten:
Mo 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Ausnahmegenehmigung

I. Entscheidung

Gemäß § 24 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung
und die Mitverbrennung von Abfällen - 17.BImSchV) lasse ich abwei-
chend von den für Altanlagen ab dem 04.12.2025 geltendem Jahres-
Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, ange-
geben als **Stickstoffdioxid** folgende Emissionsbegrenzung zu:

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDE

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/d
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)

Jahresmittelt:

125 mg/m³



Hinweis:

Alle weiteren Regelungen der 17. BImSchV, insbesondere zum Bezugssauerstoffgehalt und zur kontinuierlichen Messung, bleiben unberührt.

II. Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahmegenehmigung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Diese Ausnahmegenehmigung oder eine Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53B ist spätestens bis zum 15.01. eines jeden Jahres für das zurückliegende Jahr eine Auswertung der kontinuierlichen Emissionsdaten in Form des Tagesprotokolls der Klassenverteilung, Stand 31.12. zu übersenden.

Hinweis:

- Alle weiteren Regelungen der 17. BImSchV, insbesondere zum Bezugssauerstoffgehalt und zur kontinuierlichen Messung, bleiben unberührt.

III. Gründe:

Die E.ON Energy Solutions GmbH betreibt am Standort Ernst-Schering-Straße 8, 59192 Bergkamen ein Biomasseheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 61,3 MW.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.



Da neben der Verbrennung von naturbelassenem Holz auch die Verbrennung von Altholz der Kategorien A 1 bis A IV gemäß Altholzverordnung möglich ist, gehört das Biomassekraftwerk gleichzeitig zu den unter Nr. 8.1.1.1 (G/E) des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren - hier: der Verbrennung – mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlicher Abfälle oder mehr je Tag und fällt hinsichtlich der immissionschutzrechtlichen Anforderungen unter den Geltungsbereich der Verordnung über die Verbrennung und der Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV.

Ab dem 04.12.2025 gelten für Ihre bestehende Anlage nach der 17. BImSchV vom 02.05.2013 neue Anforderungen. Dies betrifft u.a. den Jahres-Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV.

Die Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen zeigt jedoch, dass der Jahres-Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ nicht sicher eingehalten werden kann, vor allem, da der einzuhaltende Tages-Emissionsgrenzwert 150 mg/m³ beträgt.

Mit Schreiben vom 06.03.2025 beantragen Sie gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV eine Ausnahmegenehmigung mit dem Ziel, das Biomasseheizkraftwerk in Bergkamen mit einem Jahres-Emissionsgrenzwert für NO_x von 125 mg/m³ weiter betreiben zu können.

Nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
3. die Ableitungshöhe nach der TA Luft auch für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nr. 1 vor, und
4. die Anforderungen folgender Richtlinien eingehalten werden:
 - a) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.05.2009, S. 24) (Abfallrahmenrichtlinie),



- b) Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. L 243 vom 24.09.1996, S. 31), die durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.07.2009, S. 14) geändert worden ist, und
- c) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Die zuständige Behörde kann für Anlagen, die Art. 4 der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-RL) unterliegen, gemäß Art. 15 Abs. 5 der IE-RL in besonderen Fällen abweichend von Art. 15 Abs. 3 der IE-RL weniger strenge Emissionsgrenzwerte zulassen. Die IE-RL kennt allerdings keine Jahresmittelwerte, sodass eine Ausnahme gemäß der IE-RL nicht erforderlich ist. Der NO_x -Tagesmittelwert der 17. BImSchV für bestehende Anlagen von 150 mg/m^3 liegt deutlich unterhalb der 200 mg/m^3 der IE-RL und wird durch das Biomasseheizkraftwerk in Bergkamen eingehalten.

Insgesamt wird in Ihrer Begründung des Antrags plausibel dargestellt, dass die Voraussetzungen zu den Ziffern 1 bis 4 für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung erfüllt werden.

Aus Ihrer Begründung geht hervor, dass aufgrund der Anlagentechnik und –fahrweise des Biomasseheizkraftwerkes in Bergkamen der vorgegebene Jahresmittelwert für NO_x von 100 mg/m^3 nicht eingehalten werden kann. Weitere, möglicherweise geeignete Verfahren zur Verringerung der Stickstoffoxidemissionen, wie etwa der Einbau einer SCR-Anlage, sind mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden.

Gemäß Ihres Antrags wurde ein NO_x -Jahresmittelwert von 125 mg/m^3 festgelegt, welcher deutlich unter dem Tagesmittelwert in der aktuell geltenden Fassung der 17. BImSchV liegt. Damit soll erreicht werden, dass der Massenaustrag aus dem Biomasseheizkraftwerk in Bergkamen trotz des höheren genehmigten Emissionsgrenzwertes so gering wie möglich gehalten wird.

Im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird Ihrem Antrag stattgegeben.

Die erteilte Ausnahmegenehmigung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW. Demnach darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass im Bereich der Abgasbehandlungstechnik



sich zukünftig weitere Entwicklungen ergeben werden, die zu einer Neubewertung seitens der Behörde führen können. Durch den Vorbehalt soll sichergestellt werden, dass neue Erkenntnisse und Techniken unverzüglich umgesetzt werden, wenn diese zu Verfügung stehen.

Gemäß § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a Satz 1 bis 3 BImSchG und § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sind die Informationen über die Zulassung von Ausnahmen einschließlich der Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, verbunden mit der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Einwendungsbefugt sind nach § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a Satz 3 BImSchG Personen, deren belange durch den Erlass der Anordnung betroffen sind sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

IV. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. 2011), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Es werden berechnet und festgesetzt:

Tarifstelle 4.6.3.10.8.1	Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung nach § 24 der 17. BImSchV, soweit es sich um unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte handelt Gebühr: Euro 100 - 10.000
--------------------------	--



Gemäß § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert am 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) sind bei Rahmensätzen

Seite 6 von 8

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden

und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller

zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der Gebühr wird von einem mittleren Verwaltungsaufwand und einer mittleren wirtschaftlichen Bedeutung ausgegangen, sodass ein Anteil von 40% des Gebührenrahmens berücksichtigt wurde. Daher halte ich nach dieser Tarifstelle eine Gebühr in Höhe von

3.960,00 Euro

(in Worten: dreitausendneunhundertsechzig Euro)

für angemessen und verhältnismäßig und wird festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.



V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Seite 7 von 8

I.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erheben.

II.

Bei isolierter Anfechtung der Gebührenentscheidung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Hinweise:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite
www.justiz.de.



VI. Rechtsgrundlagen:

17. BImSchV:

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), zuletzt geändert am 13.02.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 43)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert am 25. April 2023 (GV. NRW. S. 229)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 08. 08.2023 (GV. NRW. S. 490), zuletzt geändert am 29.10.2024 (GV. NRW. S. 702)

VwVfG NRW

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert am 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 24.10.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 328)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert am 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)

Im Auftrag

(Hölscher)

„Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/in-dex.php>.“